

1. März 2009

campus **Muristalden** **Reglement** **Ausbildungs-** **beiträge**

1. März 2009

campus
Muristalder
Reglement
Ausbildungs-
beiträge

1. Zweck und Gültigkeit

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» regelt das Verhältnis zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern (Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund) einerseits und dem Campus Muristalden andererseits rechtsverbindlich. Das Reglement gilt für sämtliche privat geführten Abteilungen des Campus Muristalden: Gymnasium, Fortbildungsklassen, Volksschule und Heilpädagogische Integrationsklassen (H-I-K).

2. Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt

Die Anmeldung erfolgt mit der Einreichung des unterschriebenen Anmeldeformulars durch den/die Auszubildende/n und dessen/deren gesetzlichen Vertretern. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.–.

Die Aufnahmebedingungen sind je nach Abteilung unterschiedlich und in speziellen Informationsbroschüren geregelt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretern einerseits und dem Campus Muristalden andererseits kommt nach bestandenem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dabei wird der Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsgang abgeschlossen. Vorbehältlich der Ziffern 4 und 5 gilt dieser Vertrag für die ganze Dauer des Ausbildungsganges. Das heisst:

1. Gymnasium inkl. Sexta und Quinta
2. Volksschule
3. Fortbildungsklassen
4. H-I-K

Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August).

Mit der Einreichung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags erklären der/die Auszubildende und dessen/deren gesetzliche Vertreter ausdrücklich dieses Reglement und dessen Anhänge erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt ausschliesslich Bern.

4.1 Allgemeines

Der Ausbildungsvertrag gilt für die ganze Dauer des vereinbarten Ausbildungsganges und endet ordentlicherweise mit dem erfolgreichen Abschluss desselben oder vorzeitig durch Kündigung.

4.2 Kündigung

Eine Kündigung kann nur auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) erfolgen und hat schriftlich bis spätestens am 31.10. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 30.4. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) bei der Abteilungsleitung einzugehen. Eine Kündigung, die diesen Voraussetzungen nicht vollumfänglich entspricht, ist ungültig, und der Ausbildungsvertrag gilt unverändert weiter. Bei einer gültigen Kündigung auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) ist das Schulgeld des laufenden Schuljahres zur Hälfte, bei einer gültigen Kündigung auf Ende des Schuljahres (Ende Juli) vollumfänglich zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für die weiteren Kosten (Ziffer 6).

Bei gesundheitlich bedingtem Austritt kann auf weitere Schulgeldforderungen verzichtet werden.

Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Schuleintritt hat zur Folge, dass der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertreter die Schulgelder für ein Semester gemäss der Tarifeinstufung zu bezahlen haben.

4.3 Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion

Wird auf Grund der Promotionsordnung ein/e Auszubildende/r nicht promoviert, gilt der Vertrag damit als gleichzeitig und per sofort aufgelöst, sofern von einer Repetition abgesehen wird oder eine solche nicht möglich ist. Gleichzeitig entfällt damit eine weitere Zahlungspflicht pro futuro.

4.4 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen

Zwei fällige, aber nicht bezahlte Quartalsrechnungen oder zwei fällige, aber nicht bezahlte Bistrotrechnungen und/oder Materialrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Ausbildungsvertrages auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit dem Verwaltungsdirektor erzielt werden kann. Die Vertragsauflösung wird in jedem Fall in Absprache mit den Leitungen des Gymnasiums, der Volksschule oder der H-I-K gefällt.

5. Fristlose Vertragsauflösung

Die Abteilungsleitung kann auf Grund eines Entscheids der zuständigen Konferenz den Ausbildungsvertrag wegen schweren disziplinarischen Vergehen fristlos auflösen. Die Schulgelder, zuzüglich der weiteren Kosten gemäss Ziffer 6, sind in einem solchen Fall noch für das laufende Semester zu bezahlen.

6. Kosten

● a) Schulgelder

Die Schulgelder werden nach steuerbarem Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge und des/der Auszubildenden erhoben (Basis letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, so wird die aktuellste Steuererklärung als Basis genommen, wobei die nächste definitive Veranlagungsverfügung bei Erlass sofort vorzulegen ist, damit eine nachträgliche Korrektur erfolgen kann, längstens während einem Jahr). Als Stichtag für das Vorliegen der Veranlagungsverfügung gilt jeweils der 1. August. Später erlassene Verfügungen können für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Erlass der letzten Verfügung länger als zwei Jahre zurückliegt). Die auf dieser Basis berechneten Schulgelder sind als Jahrespauschale berechnet und werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

Nach Erreichen des Mündigkeitsalters der/des Auszubildenden werden die Schulgelder nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern resp. desjenigen Elternteils, der vor dem Erreichen des Mündigkeitsalters alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge war, und des/der Auszubildenden erhoben (d. h. sämtliche Einkommen werden addiert). Für die Bezahlung der Schulgelder haften sämtliche Vertragsparteien solidarisch.

Ergänzend wird auch das steuerbare Vermögen berücksichtigt (Basis letzte definitive Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, gilt dieselbe Regelung wie beim steuerbaren Einkommen). Für die weiteren Punkte kann auf die Regelung betreffend des steuerbaren Einkommens verwiesen werden. Für daraus entstehende Härtefälle wird auf das Verfahren gemäss Ziffer 8b) nachfolgend verwiesen.

Das Tarifsystem und die genauen Schulgelder sind in den Anhängen 1–5 detailliert aufgeführt. Der Anhang 1 (+ 1a) gilt für die Volksschule, der Anhang 2 für die Fortbildungsklassen, der Anhang 3 für das Gymnasium, der Anhang 4 für das Internat und der Anhang 5 für die H-I-K. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und werden zusammen mit diesem abgegeben.

Für ausserkantonale Schüler (die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Bern haben) gilt ebenfalls dieses verstehend dargelegte Tarifsystem. Zusätzlich zum so festgelegten und erhobenen Schulgeld wird jährlich aber noch ein Betrag von Fr. 3000.– fakturiert.

In den Schulgeldern enthalten sind alle Leistungen der Schule inklusive Pflichtwahlfächer und Projektunterricht, mit Ausnahme der folgenden Buchstaben c–g.

- b) Abwesenheiten

- ba) Abwesenheiten von weniger als drei Monaten

Bei Sonderwochen, Projekten u. ä. und ganz grundsätzlich Abwesenheiten von weniger als drei Monaten wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Betreffend die Regelung für die Sprachaufenthalte, die Teil des Ausbildungsganges bilden, wird auf die jeweiligen Anhänge verwiesen.

- bb) Abwesenheiten von mehr als drei Monaten und Rückkehr in dieselbe Klasse

Während der Rekrutenschule und Urlauben von mehr als drei Monaten (bei Rückkehr in dieselbe Klasse) wird das Schulgeld während der Dauer der Abwesenheit um die Hälfte reduziert.

- bc) Abwesenheiten mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse

Bei Urlauben mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse wird für die Zeit des Urlaubs kein Schulgeld berechnet. Bei ganzjährigen Auslandsurlauben wird während der Abwesenheit kein Schulgeld erhoben.

- c) Instrumentalunterricht, Schwerpunktfächer (SF)

Gymnasium Instrumentalunterricht wie Instrumentalunterricht SF Musik

und Materialbezug SF Bildnerisches Gestalten werden zusätzlich fakturiert und über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Für die Kosten wird auf die Anhänge verwiesen.

- d) Wahl- und Freifächer

Die Freifächer, welche zum Kernangebot des Gymnasiums gehören, sind im Schulgeld inbegriffen. Für den Besuch der Freifächer im Ergänzungsangebot wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben (vgl. Merkblatt Freifächer) und über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Die Kosten für diese Kurse sind in den Anhängen detailliert aufgeführt.

- e) Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro

Schulmaterialien, Bücher, Kosten für Sonderveranstaltungen (Skilager, Studienreisen, Kinobesuche, etc.), Fotokopien u. a., werden separat und zusätzlich (unabhängig vom Schulgeld, den Internats- und Instrumentalkosten) fakturiert. Bezüge im Bistro werden ebenfalls separat und zusätzlich fakturiert.

- f) Mittagstisch, Betreuungseinheit, Wahlfach (Volksschule Basisstufe, H-I-K)

Diese Positionen werden zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 1a, bzw. 5 verwiesen. Diese Positionen werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet.

- g) Internat

Diese Position wird zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 4 verwiesen.

7. Rechnungsstellung, Fälligkeit

- a) Schulgelder, Wahl- und Freifächer, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, Internat, Instrumentalunterricht, zusätzl. Kosten Schwerpunktfächer

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise zum Voraus (je Anfang September, November, Februar, Mai). Auf Wunsch können auch Halbjahres- oder Jahresrechnungen zum Voraus ausgestellt werden.

- b) Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro

Die Rechnungen werden jeweils Ende Quartal (je anfangs Oktober, Januar, April, Juli) erstellt.

- c) Fälligkeit

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.–, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von Fr. 200.– verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5% geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit dem Verwaltungsdirektor zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.

- a) Ordentliche Ermässigungen Schulgeld

Eltern, die mehrere Kinder am Campus Muristalden haben, bezahlen für das erste Kind die Tarifstufe gemäss steuerbarem Einkommen und Vermögen. Für das zweite Kind wird eine Reduktion von 50% und für das dritte Kind eine solche von 75% (jeweils berechnet auf der anwendbaren Tarifstufe) gewährt. Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben. Dabei ist für die Reduktion das Alter massgebend (das zweitälteste Kind erhält eine Reduktion von 50%, das drittälteste von 75%, das viertälteste bezahlt kein Schulgeld).

- b) Ausserordentliche Ermässigungen in Härtefällen

Weitere Ermässigungen und/oder allenfalls Darlehen können in Härtefällen Auszubildenden gewährt werden, die und deren gesetzliche Vertreter nicht in der Lage sind, die Schulgelder oder die weiteren Kosten im Sinne dieses Reglements zu bezahlen.

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen (unter Beilage eines detaillierten Haushaltsbudgets, eines allfälligen Stipendienentscheides und der letzten definitiven Kantons- und Gemeindesteuern Veranlagungsverfügung). Die Auszubildenden der Abteilung Gymnasium, ab der Stufe Tertia, haben zusätzlich den Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle betreffend der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen) vorzulegen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ermässigung oder ein Darlehen. Diese sind zudem subsidiär zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ermässigungen und Darlehen werden ausschliesslich vom Direktor gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch den Fonds «Muristalden plus». Ergänzend wird auf

8. Ermässigungen

das Reglement Fonds «Muristalden plus» verwiesen. In diesem wird auch die Möglichkeit eines Rekurses gegen den Entscheid des Direktors geregelt.

9. Weitere Bestimmungen

Die Aufnahmebedingungen, die Lehrpläne, die Promotions- und Prüfungsordnungen, die Absenzenregelung, die Ferien, die einzelnen Unterrichtszeiten u. ä. sind in speziellen Plänen und Reglementen geregelt. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

10. Reglementsänderungen und Tarifierpassungen

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» und dessen Anhänge 1–5 können von der Geschäftsleitung jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden. Die Geschäftsleitung hat dabei insbesondere auch die Kompetenz, die Tarife zu erhöhen und allenfalls auch das Tarifsysteem abzuändern. Sie hat sich dabei verbindlich an der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Subventionsverhalten des Kantons, Teuerung, Kostensteigerungen, u. ä.), und am Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung des Campus Muristalden im Sinne einer Nonprofit-Organisation zu orientieren.

Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils zu Beginn des Jahres (bis spätestens Ende Februar) für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Den Auszubildenden werden dabei die sie betreffenden Anhänge (1, 1a, 2, 3, 4 oder 5) jährlich zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt
für die Geschäftsleitung am 23. Februar 2009.

Direktor: W. Staub
Verwaltungsdirektor: A. Schudel
Rektor Gymnasium: B. Knobel
Rektorin Volksschule: C. Kunz

Anhänge

- Anhang 1 Volksschule (grün)
- Anhang 1a Volksschule Basisstufe (grün)
- Anhang 2 Fortbildungsklassen (blau)
- Anhang 3 Gymnasium (gelb)
- Anhang 4 Internat (gelb)
- Anhang 5 Heilpäd. Integrationsklasse (weiss)

